

V o r l a g e Nr. L 117/18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 24.07.2014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung

A. Problem / Sachstand

Das Bremische Schulgesetz legt in § 36 Absatz 1 für alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung fest. Diese Verpflichtung findet für diejenigen Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, in § 36 Absatz 2 durch eine verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen zur Sprachförderung eine Ergänzung. Das Nähere ist in der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung vom 17. Februar 2011 geregelt. Die Verordnungsermächtigung ist in § 36 BremSchulG hinterlegt.

Die zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen getroffene Regelung, wonach Kindern, die keine Kita besuchen und die sich in der vorschulischen Sprachstandsfeststellung als sprachauffällig herausgestellt haben, im Jahr vor der Einschulung der Besuch einer Sprachfördergruppe in einer wohnortnahen Kita ermöglicht werden soll, gibt Anlass zur Änderung dieser Rechtsverordnung. Die bisherige Regelung sieht für diese Kinder eine Förderung am Standort der Grundschule vor.

Im Zuge dieser erforderlichen Änderung sollen weitere Klarstellungen im Verordnungstext erfolgen:

- zur Verortung der Sprachstandsfeststellung;

- zur näheren Bestimmung der Kinder, die verpflichtet sind, an einem Sprachtest zu Beginn der ersten Klasse teilzunehmen;
- zur näheren Bestimmung der Teilnahmepflicht an den Sprachförderkursen (sogenannte Vorkurse) für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

B. Lösung

Die Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung wird gemäß Anlage 1 geändert.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

D. Genderrelevanz

Von der Änderung der Verordnung sind Mädchen und Jungen Gleichmaßen betroffen. Die Analyse der vorschulischen Sprachförderbedarfe aus den Jahren 2011, 2012 und 2013 zeigt keine signifikanten Unterschiede nach Geschlecht.

E. Beteiligung

Im Anschluss an die Deputationsbefassung wird die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, den Gesamtvertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Stellungnahme sowie dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung zur Kenntnis und stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung

Vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 36 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem. GBl. S. 271), durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (Brem. GBl. S. 151), 23. Juni 2009 (Brem. GBl. S. 237) und 28. Januar 2014 (Brem. GBl. S. 72), wird verfügt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung vom 17. Februar 2011 (Brem. GBl. S. 323 – 223-a-15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1“ gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Sprachstandsfeststellung wird in der Stadtgemeinde Bremen im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Vorschulische Sprachförderung

Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung findet in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Grundschule statt.

Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Gleiches gilt für Kinder, von denen kein vorschulisches Sprachstandsfeststellungsergebnis vorliegt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

§ 4 Schulische Sprachförderung in der Grundschule

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Schülerinnen und Schüler, die der ersten Jahrgangsstufe zugeordnet worden sind und die an der Sprachstandsfeststellung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung nicht in einer der beiden

Stadtgemeinden gemeldet waren und zum Zeitpunkt ihrer Einschulung über keine oder erheblich unvollständige deutsche Sprachkenntnisse verfügen, werden einem Sprachförderkurs zugewiesen, der schulübergreifend organisiert sein kann. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die der zweiten bis vierten Jahrgangsstufe zugeordnet worden sind und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können.

(3) Die Teilnahme an dem Sprachförderkurs nach Absatz 2 ist verpflichtend, bis die Schülerin oder der Schüler nach Feststellung durch die Kursleiterin oder den Kursleiter dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet spätestens, wenn die Schülerin oder der Schüler sechs Monate lang den Sprachförderkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Jahrgang, dem sie oder er zugeordnet worden ist.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Schulische Sprachförderung in der Sekundarstufe I und II

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs im Sinne des § 4 Absatz 2 besuchen. Die Teilnahme an dem Sprachförderkurs ist verpflichtend, bis die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können.

In der Sekundarstufe I und II soll die Teilnahme zwölf Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Verweildauer in den Sprachfördermaßnahmen bis zu weiteren zwölf Monaten erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Jahrgang, dem sie oder er zugeordnet worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Stand 17. Februar 2011	Änderungen	Anmerkungen
Verordnung über die Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache und die Sprachförderung		
Aufgrund des § 36 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verfügt:		
§ 1 Grundsatz		
Schülerinnen und Schüler sollen bei ihrer Einschulung in Jahrgangsstufe 1 über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.	Schülerinnen und Schüler sollen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in deutscher Sprache zu folgen.	Einbezug der Gruppe von sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern höherer Jahrgangsstufen (vgl. § 4 und 5).
§ 2 Sprachstandsfeststellung		
(1) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt durch ein geeignetes Testverfahren bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden. Als im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werdende Kinder gelten Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das fünfte Lebensjahr vollenden.		

Stand 17. Februar 2011	Änderungen	Anmerkungen
<p>(2) Die Sprachstandsfeststellung wird</p> <p>1. in der Stadtgemeinde Bremen im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in der Regel in Grundschulen und</p> <p>2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen oder in Kindertageseinrichtungen durchgeführt</p>	<p>(2) Die Sprachstandsfeststellung wird in der Stadtgemeinde Bremen im Auftrag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Auftrag des Magistrats in Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen durchgeführt.</p>	<p>§ 36 BremSchG, Absatz 1: <i>Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres findet <u>in der Regel am Standort der zuständigen Grundschule bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist.</u></i></p> <p>→ Klarstellung einer Ausnahme der Regel für den Standort Kindertageseinrichtung.</p>
<p>(3) Die Sprachstandsfeststellung kann durch einen sprachdiagnostischen Befund, ausgestellt von einer wissenschaftlichen Fachkraft mit entsprechender Ausbildung, auf Antrag und Kosten der Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Dieser Befund muss eine Einschätzung zum Förderbedarf des Kindes enthalten. Die Ergebnisse des Befundes, insbesondere die phonologische Bewusstheit und das Verständnis der deutschen Sprache, sind durch ein wissenschaftlich erprobtes Verfahren zu erheben.</p>		
<p>§ 3 Vorschulische Sprachförderung</p>		

Stand 17. Februar 2011	Änderungen	Anmerkungen
<p>(1) Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung findet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der Kindertageseinrichtung und 2. für andere Kinder in der Regel in einer Grundschule statt. 	<p>(1) Die verpflichtende vorschulische Sprachförderung findet in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Grundschule statt.</p>	<p>Im Schulgesetz erfolgt keine nähere Bestimmung des Förderstandortes. Kinder, die keine Kita besuchen, bekommen in der Stadtgemeinde Bremen Zugang zu einer Sprachfördergruppe in der Kita. Die Eingliederung in Fördergruppen der Kitas ermöglicht eine wohnortnahe Unterbringung und vermittelt Kontakte zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen. Das Vorgehen und die Finanzierungsverantwortung sind in der Stadtgemeinde Bremen zwischen SBW und SKJF abgestimmt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist für die vorschulische Sprachförderung für Kinder mit und ohne Kindertagesstättenbesuch das Schulamt zuständig. Die Sprachförderung findet in der jeweiligen Kita statt. Kinder, die keine Kita besuchen, erhalten bei Bedarf eine Sprachförderung in einer Grundschule.</p>
<p>(2) Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p>	<p>(2) Nach der Einschulung werden alle Kinder, bei denen die vorschulische Sprachstandsfeststellung nach § 2 einen Förderbedarf ausgewiesen hat, noch einmal getestet. Gleiches gilt für Kinder, von denen kein vorschulisches Sprachstandsfeststellungsergebnis vorliegt. Die Teilnahme ist verpflichtend.</p>	<p>Der Folgetest wird nach der Einschulung durchgeführt und unterliegt damit der Schulpflicht. An dieser Stelle erfolgt eine nähere Beschreibung der Kinder, die verpflichtet sind, an einem Sprachtest zu Beginn der ersten Klasse teilzunehmen. Kinder, von denen kein vorschulisches Ergebnis vorliegt, sind i.d.R. Kinder, die neu zugezogen sind.</p>

Stand 17. Februar 2011	Änderungen	Anmerkungen
§ 4 Schulische Sprachförderung im ersten Grundschuljahr	§ 4 Schulische Sprachförderung in der Grundschule	Die Regelungen zum Absatz 2 und 3 umfassen die Jahrgangsstufen 1 bis 4.
(1) Schülerinnen und Schüler, die nach der Testung nach § 3 Absatz 2 Förderbedarf aufweisen, werden in der Grundschule gefördert.		
(2) Schülerinnen und Schüler, die an der Sprachstandsfeststellung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung noch nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren und zum Zeitpunkt ihrer Einschulung über keine oder erheblich unvollständige deutsche Sprachkenntnisse verfügen, werden einem schulübergreifenden Sprachförderkurs in der Region oder einem unterrichtsergänzenden Sprachförderkurs zugewiesen	(2) Schülerinnen und Schüler, die der ersten Jahrgangsstufe zugeordnet worden sind und die an der Sprachstandsfeststellung und Förderung ihres Jahrgangs nicht teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung nicht in einer der beiden Stadtgemeinden gemeldet waren und zum Zeitpunkt ihrer Einschulung über keine oder erheblich unvollständige deutsche Sprachkenntnisse verfügen, werden einem Sprachförderkurs zugewiesen, der schulübergreifend organisiert sein kann. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die der zweiten bis vierten Jahrgangsstufe zugeordnet worden sind und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können.	Sprachliche Klarstellung der Organisationsform. Die Regelungen zum Absatz 2 und 3 umfassen die Jahrgangsstufen 1 bis 4.
(3) Die Teilnahme an dem schulübergreifenden oder unterrichtsergänzenden Sprachförderkurs	(3) Die Teilnahme an dem Sprachförderkurs nach Absatz 2 ist verpflichtend, bis die Schülerin oder	Die Schülerinnen und Schüler werden formal einem Jahrgang zugeordnet. Sie verbleiben wäh-

Stand 17. Februar 2011	Änderungen	Anmerkungen
<p>nach Absatz 2 ist verpflichtend, bis die Schülerin oder der Schüler nach Feststellung durch die Kursleiterin oder dem Kursleiter dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können.</p> <p>Die Teilnahmepflicht endet spätestens, wenn die Schülerin oder der Schüler sechs Monate lang den Sprachförderkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt der Schüler oder die Schülerin in den Klassenverband der Jahrgangsstufe, dem sie oder er bereits nach Schulanmeldung zugeordnet worden ist.</p>	<p>der Schüler nach Feststellung durch die Kursleiterin oder den Kursleiter dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können. Die Teilnahmepflicht endet spätestens, wenn die Schülerin oder der Schüler sechs Monate lang den Sprachförderkurs besucht hat. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Jahrgang, dem sie oder er zugeordnet worden ist.</p>	<p>rend und nach Beendigung der Teilnahme im Sprachförderkurs in diesem Jahrgang, auch wenn sich die Jahrgangsstufe im Verlauf der Sprachfördermaßnahme geändert hat.</p>
<p>§ 5 Sprachförderung in höheren Jahrgangsstufen</p>	<p>§ 5 Schulische Sprachförderung in der Sekundarstufe I und II</p>	
<p>Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Jahrgangsstufe eingeschult werden sollen und die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht der zugeordneten Regelklasse folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs besuchen. § 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können, müssen einen Sprachförderkurs im Sinne des § 4 Absatz 2 besuchen. Die Teilnahme an dem Sprachförderkurs ist verpflichtend, bis die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht ohne in der Sprache begründete erhebliche Schwierigkeiten wird folgen können.</p>	<p>Nähere Bestimmung der Teilnahmepflicht in der Sekundarstufe I und II.</p>

Stand 17. Februar 2011	Änderungen	Anmerkungen
	<p>In der Sekundarstufe I und II soll die Teilnahme zwölf Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Verweildauer in den Sprachfördermaßnahmen bis zu weiteren zwölf Monaten erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung. Mit dem Ende der Teilnahmepflicht wechselt die Schülerin oder der Schüler in den Jahrgang, dem sie oder er zugeordnet worden ist.</p>	